

Geschäftsfähigkeit von Personen unter 18 Jahren

Bei der Geschäftsfähigkeit handelt es sich um die Fähigkeit sich durch eigenes Handeln rechtlich zu verpflichten und Rechte zu erwerben. In diesem Zusammenhang stellt sich immer wieder die Frage, unter welchen Voraussetzungen Kinder und Jugendliche Geschäfte abschließen können.

Die Geschäftsfähigkeit hängt grundsätzlich vom Alter ab. Hierbei sind vier Altersstufen zu unterscheiden: Personen unter 7 Jahren (Kinder), Personen zwischen 7 und 14 Jahren (unmündige Minderjährige), Personen zwischen 14 und 18 Jahren (mündige Minderjährige) und Personen über 18 Jahre. Letztere haben im Allgemeinen die volle Geschäftsfähigkeit.

Personen unter 7 Jahren sind hingegen grundsätzlich vollkommen geschäftsunfähig und können nur durch ihren gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern) Rechtsgeschäfte abschließen. Die einzige Ausnahme besteht darin, dass auch Kinder Geschäfte, die geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen und von Kindern dieses Alters üblicherweise geschlossen werden, tätigen können. Insbesondere sind dies übliche, geringfügige Bargeschäfte wie z.B. der Kauf von Süßigkeiten, Wurstsemmeln oder ähnlichem. Über diesen Umfang abgeschlossene Geschäfte von Kindern sind absolut ungültig.

Personen zwischen 7 und 14 Jahren sind beschränkt geschäftsfähig. Auch sie können jedenfalls altersübliche, geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens schließen, wobei mit steigendem Alter der Umfang der Geschäfte zunimmt. Zudem können solche Personen Geschenke annehmen, wenn dadurch keine Belastung für sie entsteht (z.B. Fahrrad, nicht aber ein Haustier). Im Gegensatz zu Kindern, sind darüber hinausgehende Geschäfte nicht absolut ungültig, sondern schwebend unwirksam. Das bedeutet, dass das Geschäft durch die nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gültig gemacht werden kann.

Die Geschäftsfähigkeit von Personen zwischen 14 und 18 Jahren ist über das oben Dargestellte hinaus noch etwas erweitert. Sie können sich vertraglich zu Dienstleistungen verpflichten (z.B. Babysitterdienste, aber auch Arbeitsverträge für Ferienjobs). Für Lehr- oder sonstige Ausbildungsverträge ist allerdings immer die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Darüber hinaus können sie über Einkommen aus eigenem Erwerb (z.B. Lehrlingsentschädigung) und Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind (z.B. Taschengeld, Geschenke), frei verfügen und sich insofern verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(Juni 2022)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring